

Satzung des Vereins „Bürger für Bätenhardt“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürger für Bätenhardt“ e.V..
- (2) Sein Sitz ist Mössingen-Bätenhardt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tübingen einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb eingestellt.

- (1) Der Verein ist parteipolitisch neutral und frei von konfessionellen Bindungen.
- (2) Der Verein setzt sich das Ziel, das Interesse der Bürgerschaft für die in Absatz (3) dargestellten Arbeitsgebiete zu wecken und daran konstruktiv mitzuwirken.
- (3) Zwecke des Vereins sind
 - Einrichtung, Planung und Unterstützung von Gemeinschaftseinrichtungen auf dem Gebiet der Alten- und Jugendpflege
z.B. Sozialisations- und Kommunikationsräume, Kinder- und Schülerhort, Patenschaften für Spielplätze, Nachbarschaftshilfe, Bürgerbüro, Unterstützung bei Behördengängen, Integration von ausländischen Mitbürgern, Entwicklung von Perspektiven für das Jugendhaus „Stotzenhof“, Verwirklichung eines Bürgerhauses und einer weiteren Sporthalle in Bätenhardt.

- Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
z.B. Pflanzaktionen im Bästehardtwald, Anlegen von Biotopen und Waldlehrpfaden.
- Organisation und Förderung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
z.B. Konzerte, Theaterveranstaltungen und Sportveranstaltungen

Diese Ziele sollen durch Eigeninitiative und durch die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat, den Kirchen, Vereinen, der Schule, den Kindergärten, den in der Jugend- und Altenarbeit tätigen Institutionen sowie sonstigen sozialen Einrichtungen erreicht werden.

Finanziert werden die Aktivitäten des Vereins und seine Projekte durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Erträge durch ehrenamtliche Arbeit der Vereinsmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen jedoch nur, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Zielen und der Satzung einverstanden sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres rechtsgültig.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei dreimaligem Beitragsrückstand oder bei groben Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze durch Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Ausgeschlossenen steht schriftliche

Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.

- (4) Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben der Person.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand

- (2) Der Gesamtvorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand und der Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in, dem/der 1. Beisitzer/in, dem/der 2. Beisitzer/in und dem/der 3. Beisitzer/in.
- (2) Der Gesamtvorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Gesamtvorstand sollte wenigstens vierteljährlich einmal zusammentreten.
- (4) Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes wird Protokoll geführt.
- (6) Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag der Mitglieder -versammlung einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirates haben im Gesamtvorstand beratende Stimme.
- (7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und eines evtl. zu benennenden Beirates führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich und durch das Amtsblatt der Stadt Mössingen eingeladen.

Anträge sollten mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - (a) Genehmigung der Jahresrechnung
 - (b) Entlastung des Gesamtvorstandes

- (c) Wahl eines/r Kassenprüfers/in
 - (d) Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder
 - (e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - (f) Satzungsänderungen
 - (g) Auflösung des Vereins
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen, welche eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins zum Gegenstand haben, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift vorzunehmen.

§ 7 Mittelverwendung

- (1) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Aus den laufenden und sonstigen Einnahmen werden die
Verwaltungskosten, sowie sonstige im Interesse des Vereins entstehenden Ausgaben
bestritten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zum Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in der ersten Versammlung nicht erreicht, so kann die Auflösung von einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die frühestens vier Wochen und spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat.

Der Auflösungsbeschluss bedarf in der zweiten Versammlung einer Mehrheit von vier Fünfteln aller anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Grund -und Hauptschule Mössingen-Belsen, „Bästenhardtschule“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung
vom beschlossen.